

Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte¹

Der Apothekenleiter/ in (nachstehend „Ausbildender¹“ genannt)

Herr/Frau Apotheker/in _____

Leiter/in der _____ Apotheke

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

und der / die Auszubildende (nachstehend „Auszubildender¹“ genannt)

Name, Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Schulabschluss: keiner Hauptschule Mittlere Reife Abitur anderer

Vorbildung Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung
 Teilnahme an beruflicher Grundbildung
 berufliche Vorbildung

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort _____

gesetzlich vertreten durch²:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

vereinbaren den nachstehenden Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (PKA) nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012:

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwendet der vorliegende Vertrag die männliche Bezeichnung, die weibliche Form ist immer mitumfasst.

² Bei Personen unter 18 Jahren sind beide Eltern gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht, § 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ist ein Vormund bestellt, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, § 1822 Nr. 6 BGB.

§ 1 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung erfolgt in der _____ Apotheke.

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Während der Ausbildungszeit kann die Beschäftigung des Auszubildenden auch in einer der folgenden Betriebsstätten des Filialverbundes erfolgen:

1. _____

2. _____

3. _____

§ 2 Ausbildungs- und Probezeit

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____. Es dauert _____ aufeinanderfolgende Monate.
- (2) Die Probezeit³ beträgt 1 Monat 2 Monate 3 Monate 4 Monate.
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der nach Abs. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung⁴.
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (4) Auf Antrag des Auszubildenden und nach Anhörung des Ausbildenden kann die zuständige Apothekerkammer in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

³ Nach § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss die Probezeit mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

⁴ Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu der nach Abs. 1 vereinbarten Zeit auch, wenn die Abschlussprüfung erst nach der Ausbildungszeit stattfindet (BAG, Urteil vom 13. März 2007 – Az. AZR 494/06).

§ 3 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Auszubildenden, ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG⁵, festgelegt.
- (2) Dem Auszubildenden wird auf die tarifvertraglich für Apothekenmitarbeiter vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit einmal in der Woche ein Berufsschultag mit 8 Stunden angerechnet, wenn dieser eine Unterrichtszeit von mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten umfasst. Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen werden auf die tarifvertraglich für Apothekenmitarbeiter vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit angerechnet. In allen übrigen Fällen mindert sich die in der Apotheke zu leistende Arbeitszeit um die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und – soweit sie sich mit der betrieblichen Ausbildungszeit überschneiden – der Wegezeiten zwischen Betrieb und Berufsschule.
- (3) Dem Auszubildenden werden Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Nr. 8 dieses Vertrages außerhalb der Ausbildungsstätte auf die tarifvertraglich für Apothekenmitarbeiter vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen angerechnet.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. dem Auszubildenden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und dabei die Berufsausbildung zeitlich und sachlich so zu planen und durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Mitarbeiter ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben;
3. dem Auszubildenden kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Prüfungen notwendig sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden;
4. den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen des Berichtsheftes in Form eines Ausbildungsnachweises, soweit dieses im Rahmen der Berufsausbildung verlangt wird, anzuhalten und dieses regelmäßig durchzusehen; dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen;

⁵ Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten. Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15 JArbSchG). Weiterhin dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8½ Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG).

5. dem Auszubildenden Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
6. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
7. den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen⁶;
8. den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten durchgeführt werden⁷, anzuhalten und freizustellen;
9. sich von dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser vor Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht (Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG) und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht wurde (erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG)⁸;
10. unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer unter Beifügung einer Vertragsniederschrift in 3-facher bzw. 4-facher Ausfertigung, sofern der Auszubildende gesetzlich vertreten wird, zu beantragen und bei späteren Änderung des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren;
11. den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden.

§ 5 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende bemüht sich, die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

⁶ Nach § 16 Abs. 2 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt eine Freistellung auch an den Arbeitstagen, die der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehen. Diese Freistellung erfolgt entsprechend § 19 BBiG unter Fortzahlung der Vergütung. Bei jugendlichen Auszubildenden wird die Freistellung am Tag vor der Abschlussprüfung mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Da es insoweit für die volljährigen Auszubildenden an einer Anrechnungsregelung fehlt, wird der „Vorprüfungstag“ in diesen Fällen mit der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit angerechnet.

⁷ Im Berufsausbildungsvertrag sind Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, erforderlich, wenn nicht alle im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ausbildungsinhalte (z. B. Umgang mit EDV-gestützten Warenwirtschaftssystemen, Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft) im Betrieb vermittelt werden können (§ 27 Abs. 2 BBiG).

⁸ Der Auszubildende soll den Jugendlichen 9 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat (§ 33 Abs. 3 JArbSchG).

2. am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 4 Nr. 7 und 8 freigestellt wird und in diesem Zusammenhang erteilte Zeugnisse dem Ausbildenden vorzulegen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Mitarbeiterin erteilt werden;
4. die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten;
6. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
7. über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
8. nach § 31 Abs. 2 Nr. 7 BBiG einen schriftlichen / elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen (Unzutreffendes streichen).
9. bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung oder vom Berufsschulunterricht den Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn der Ausbildende nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt;
10. soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich nach §§ 32, 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden auszuhändigen.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Auszubildende erhält ein monatliches Bruttogehalt (nach den jeweils geltenden Sätzen des BRTV) von:

_____ Euro im 1. Ausbildungsjahr

_____ Euro im 2. Ausbildungsjahr

_____ Euro im 3. Ausbildungsjahr

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

- (2) Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
1. für die Zeit der Freistellung nach § 4 Nr. 7 und 8 bzw. § 5 Nr. 2;
 2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund, unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen richtet sich die Fortzahlung der Vergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 7 Erholungsurlaub

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter.⁹ Danach besteht ein Urlaubsanspruch auf:

_____ Werktage im Kalenderjahr _____

_____ Werktage im Kalenderjahr _____

_____ Werktage im Kalenderjahr _____

_____ Werktage im Kalenderjahr _____

Der Urlaub soll dem Erholungszweck entsprechend möglichst zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien genommen und gewährt werden. Der Auszubildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Wünsche des Auszubildenden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. vom dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung zum PKA aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

⁹ Der Urlaub beträgt nach § 11 des BRTV 33 Werktage bei einer Beschäftigung/Ausbildung an sechs Tagen pro Woche.

Die Kündigung muss schriftlich und in diesen Fällen unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Verfahren zur gütlichen Einigung nach § 11 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

- (3) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 9 Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches¹⁰ Zeugnis aus. Hat der Apothekenleiter die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der mit der Ausbildung Beauftragte das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, ggf. unter Mitwirkung der Apothekerkammer, anzustreben.

¹⁰ Das Zeugnis kann nicht in elektronischer Form ausgestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten / zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BBiG, des JArbSchG sowie des BRTV für Apothekenmitarbeiter in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.
- (4) Der Ausbildungsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____, _____, den _____

Apothekenleiter

Auszubildender

gesetzliche Vertreter des Auszubildenden¹¹

_____, den _____, _____, den _____

Vater (Vor- und Zuname)

Mutter (Vor- und Zuname)

Vormund (Vor- und Zuname)

Der Berufsausbildungsvertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden:

Nr. _____ am _____

Apothekerkammer:

¹¹ Ist ein Elternteil allein vertretungsberechtigt, ist dies im Vertrag entsprechend zu vermerken. Im Falle einer gesetzlichen Vertretung des Auszubildenden ist allen Vertragspartnern eine gleichlautende Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrags auszuhändigen.

Betrieblicher Ausbildungsplan für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA)¹

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag vom: _____

Auszubildende / r: _____

Ausbildungszeit: _____

Ausbildender Apothekenbetrieb: _____

Ausbilder / in: _____

Teil 1

| Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung) | Ausbildungsdauer in Monaten | | |
|---|-----------------------------|--|---|
| | Laut VO Min – Max | Gewählte Brutto- ausbildungs- zeit ² | Netto- ausbildungs- zeit ³ |
| 1. Ausbildungsjahr | | | |
| 1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j) A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) – d) A 6 Kommunikation a), b), f) A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c) A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen a) B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apo- theke a) – e) B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht a), b), e) | 4 – 5 | 4,5 | 4 |
| 2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c) | 4 – 5 | 4,5 | 4 |

¹ Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 12. Juli 2012 (BGBl. I Nr. 31 S. 1456) ist die / der Auszubildende verpflichtet unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den / die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Landesapothekerkammer bestimmt.

² Es können innerhalb der Min. / Max-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

³ Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzgl. des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht,

| Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung) | Ausbildungsdauer in Monaten | | |
|--|-----------------------------|--|---|
| | Laut VO Min – Max | Gewählte Brutto- ausbildungs- zeit ² | Netto- ausbildungs- zeit ³ |
| A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen a) – c) A 1.4 Arzneimittelgruppen b) A 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe a), b) A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr e) A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung b), c) B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e) B 1.4 Umweltschutz b) – d) | | | |
| 3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) A 9 Marketing f), g) | 2 – 4 | 3 | 2,5 |
| 2. Ausbildungsjahr | | | |
| 1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) A 7 Beratung und Verkauf b) – f) A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b) | 2 – 3 | 2,5 | 2 |
| 2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 9. Marketing a), c), e), h) B 2.1 Arbeitsorganisation a) – c) B 2.2 Bürowirtschaft a) – c) | 2 – 3 | 2,5 | 2 |
| 3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) A 1.4 Arzneimittelgruppen a) A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) A 5.2 Dokumentation a) A 6 Kommunikation e) A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) B 1.4 Umweltschutz a) | 3 – 4 | 3,5 | 3,5 |

| Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung) | Ausbildungsdauer in Monaten | | |
|--|-----------------------------|--|---|
| | Laut VO Min – Max | Gewählte Brutto- ausbildungs- zeit ² | Netto- ausbildungs- zeit ³ |
| 4. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme l) A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr a), b) A 4.1 Preisbildung b), d), e) A 4.2 Leistungsabrechnung a) – c) | 3 – 4 | 3,5 | 3 |
| 3. Ausbildungsjahr | | | |
| 1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) B 2.1 Arbeitsorganisation a) | 2 – 4 | 3 | 2,5 |
| 2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) A 7 Beratung und Verkauf a), g) A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) A 6 Kommunikation a) B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht c), d), f) B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c) | 3 – 5 | 4 | 3,5 |
| 3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr c), d) A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) – c) A 2.3 Statistik a) A 9 Marketing b), d), i), j) A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen b) | 4 – 6 | 5 | 4,5 |

Den Ausbildungsplan nebst Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders

Ort, Datum

Unterschrift der / des Auszubildenden

Teil 2

| 1. Ausbildungsjahr | Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden |
|---|---|
| <p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden • Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen • Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen • Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden • Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden • Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten • Vorschriften des Datenschutzes anwenden • Daten pflegen und sichern • externe und interne Netze und Dienste nutzen <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden • Telefonate führen und nachbereiten • betrieblichen Schriftverkehr durchführen <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben | |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern • Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben • für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten • fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern <p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben. • Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen. • Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten. | |
| <p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen • Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrstoffrechtlicher Vorschriften sowie warespezifischer Erfordernisse lagern <p>Arzneistoffe und Darreichungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden • Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten • Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel verwenden <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Betäubungsmittel unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten <p>Chemikalien und Gefahrstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden • Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Inventuren mitwirken <p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Hygiene ergreifen • Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instand halten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen • berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden | |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen • Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Umweltschutz zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden • Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Material- verwendung nutzen • Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | |
| <p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden • Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenüb- liche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen • Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung von Platzierungsregeln präsen- tieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen | |

| 2. Ausbildungsjahr | Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden |
|---|---|
| <p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinproduktrecht und Lebensmittelrecht Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen | |
| <p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> apothekenspezifische rechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten unter Berücksichtigung moderner Medien zielgruppenorientiert nutzen bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen | |

| | |
|---|--|
| <p>Bürowirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten • Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen • Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten | |
| <p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen • Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen • Angebote einholen, vergleichen und bewerten • apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen • Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten • laufende Bestandsoptimierung durchführen • Waren in Quarantäne stellen • Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen beschaffen und bewerten <p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten • Prüfungen von Stoffen, Drogen, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentationen unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische Fachbegriffe anwenden <p>apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden • Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden • Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Umweltschutz zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären | |
| <p>4. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 3 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen <p>rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung erfassen, dabei Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten • Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsvorgänge rechnerisch bearbeiten und abwickeln <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel bilden • Preise für apothekenübliche Dienstleistungen kalkulieren • Preise für verschiedene Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden <p>Leistungsabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung über die zentralen Rechenzentren vorbereiten • Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen • Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen | |

| 3. Ausbildungsjahr | Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden |
|--|---|
| <p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung durchführen • Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten • Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen • Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen • Warenbewirtschaftssysteme selbstständig handhaben <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen | |
| <p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenreklamationen entgegen nehmen und Maßnahmen veranlassen • Gespräche mit Firmenvertretern vorbereiten und durchführen • Teameinsatz und Teambesprechungen vorbereiten und mitgestalten <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs- und Beratungsgespräche unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen führen • bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken <p>apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden <p>Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln • wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären • Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben | |
| <p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>betriebliche Nettoausbildungszeit: 4,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen • Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten <p>kaufmännische Steuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung unter Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie bei deren Umsetzung mitwirken • betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, dabei insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen • Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen und bewerten <p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und pflegen, Auswertungen erstellen und für Entscheidungsfindungen aufbereiten <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Kunden- und Marktanalysen mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit Warensortiment abgleichen • Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen • bei der Sortimentsgestaltung mitwirken • Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen <p>apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen | |